

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini  
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi Massimo Moser

Andrea Tinti Michael Schieder

Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser

Thomas Sandrini

## Rundschreiben

Nummer:

33

vom:

2020-03-16

Autor:

Andrea Tinti  
Stefan Sandrini

An alle betroffenen Kunden

### Aufschub der Zahlungsfristen vom 16.3.2020

Wir informieren unsere Kunden, dass das Finanzministerium angekündigt hat<sup>1</sup>, dass "die für den 16. März vorgesehenen Zahlungsfristen mit einer Bestimmung des Gesetzesdekretes **verschoben werden**. Das zu verabschiedende Gesetzesdekret soll binnen Kürze vom Ministerrat erlassen werden und die Maßnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen des Covid-19-Ausbruchs enthalten. Das Gesetzesdekret wird auch weitere Aussetzungen von Fristen und steuerlichen Maßnahmen einführen - zur Unterstützung von Unternehmen, Freiberuflern und diversen anderen Mehrwertsteuersubjekten, die von den Auswirkungen des Gesundheitsnotstands betroffen sind". **Das genannte Gesetzesdekret ist noch nicht veröffentlicht worden.**

Es ist zu beachten, dass der Aufschub **alle Subjekte** betrifft, unabhängig von der Art der Tätigkeit, der Größe und vom italienischen Gebiet, in welchem die Tätigkeit ausgeübt wird. **Die neue aufgeschobene Frist wurde noch nicht mitgeteilt/festgelegt**, da diese durch ein zu erlassendes Gesetzesdekret festgelegt wird, das demnächst verabschiedet und im Amtsblatt veröffentlicht wird. Das genannte Dekret sieht eine Reihe von steuerlichen Maßnahmen zugunsten der Unternehmen/Freiberuflern vor, die von den Auswirkungen des bestehenden Notstands betroffen sind, einschließlich weiterer Aussetzungen der Fristen.

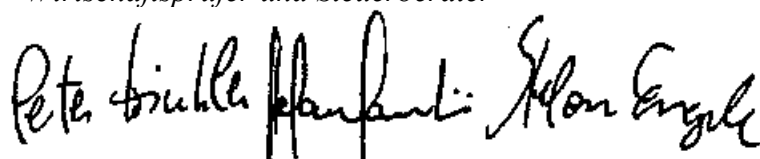
Der vom NISF/INPS angekündigte Zahlungsaufschub<sup>2</sup> betrifft auch die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Löhne und Gehälter von Februar sowie die der Sonderverwaltung beim INPS geschuldeten Beiträge. Dasselbe sollte auch für die INAIL-Beiträge/Prämien gelten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



1 Pressemitteilung Nr. 50 vom 13.3.2020

2 Mitteilung INPS vom 14.3.2020